

An den Landrat

Glarus, 5. November 2025

Bericht zum Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde – Massnahmen «A.1 Steuerrekurskommission» und «A.2 Fahrkostenabzug Steuern»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Umsetzung der Massnahmen A.1, Steuerrekurskommission und A.2, Fahrkostenabzug Steuern des Entlastungspakets 2025+ an ihrer Sitzung vom 5. November 2025 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Staub, Bilten

Mitglieder: LR Mathias Zopfi, Engi
LR Markus Schnyder, Netstal
LR Adrian Hager, Niederurnen
LR Luca Rimini, Näfels
LR Benjamin Kistler, Niederurnen
LR Michael Laager, Näfels
LR Beat Noser, Oberurnen
LR Jacqueline Jenny, Glarus

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- LS Markus Heer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Brigitte Menzi, Sekretärin Departement Finanzen und Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Brigitte Menzi, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)
- Synopse A. Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission)
- SBE B. Änderung des Steuergesetzes (Fahrkostenabzug)
- Synopse B. Änderung des Steuergesetzes (Fahrkostenabzug)
- SBE E. Änderung der Verordnung zum Steuergesetz
- Synopse E. Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Vertreter des Regierungsrats wies auf die angespannte Finanzlage des Kantons hin. Der Regierungsrat habe bereits Sparmassnahmen umgesetzt und erwarte nun auch vom Landrat und der Landsgemeinde Unterstützung – aus finanziellen Gründen sowie aus Fairness gegenüber bereits betroffenen Gruppen.

Bei der Massnahme A.1, der Abschaffung der Steuerrekurskommission, wird betont, dass diese im Jahr 2000 gegen den Willen von Regierung und Landrat eingeführt wurde, weil das Verwaltungsgericht damals zu langsam arbeitete. Heute entscheide das Gericht jedoch sehr effizient: 98 Prozent der Fälle würden innerhalb von drei Monaten abgeschlossen. Damit ist das Verwaltungsgericht deutlich schneller als die Steuerrekurskommission, die ohnehin nur wenige Fälle bearbeitet. Eine Verkürzung des Instanzenwegs beschleunigt Verfahren und entspricht der Praxis in über der Hälfte der Kantone. In der Vernehmlassung sprach sich eine klare Mehrheit für die Abschaffung aus.

Die Massnahme A.2 betrifft die Begrenzung des Fahrkostenabzugs. Eine Motion aus dem Jahr 2015 wurde aufgrund stabiler Finanzen noch abgelehnt, doch heute hat sich die Lage geändert. Der Regierungsrat möchte keine generelle Steuererhöhung, sondern gezielte Entlastungen. Analog zum Bund, der den Fahrkostenabzug auf 3300 Franken begrenzt, sollen auch im Kanton diejenigen stärker beitragen, die besonders von der Verkehrsinfrastruktur profitieren. Da nur rund 20 Prozent der Haushalte höhere Kosten haben und der Median der Abzüge im Jahr 2021 bei 2464 Franken lag, ist nur ein kleiner Teil der Haushalte von der Massnahme betroffen. Die Wirtschaft unterstützt die Massnahme, da sie lange Arbeitswege weniger attraktiv macht und die regionale Beschäftigung fördert. Eine Begrenzung auf lediglich 6000 Franken würde dem Kanton und den Gemeinden je rund eine halbe Million Franken kosten. In der Vernehmlassung wurde die Massnahme klar unterstützt. Zwei Teilnehmer lehnten sie jedoch ab und zwei weitere beantragten eine Begrenzung auf 6000 Franken.

2. Eintreten

Eintreten blieb unbestritten.

3. Detailberatung

3.1. A.1, Steuerrekurskommission

Unter Verweis auf die Abbildung 2 (Beschwerdeverfahren im Steuerbereich, S. 6 im Antrag an den Landrat) wurde festgestellt, dass relativ wenige Beschwerdeentscheide der Steuerrekurskommission ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Auf eine entsprechende Frage hin, erläuterte der Vertreter des Regierungsrats den Verfahrensablauf. Ein Grossteil der Fragen und Unklarheiten bei der Steuerveranlagung wird formlos oder im Einspracheverfahren geklärt. Ist eine Person mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden, kann sie dagegen Beschwerde bei der Steuerrekurskommission einreichen. Dabei muss sie ihre Beschwerde detailliert begründen und belegen. Bei einer Ablehnung der Beschwerde muss sie beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den Beschwerdeentscheid führen. Dabei muss sie sich dann argumentativ mit dem Beschwerdeentscheid und nicht mehr mit dem Einspracheentscheid auseinandersetzen. Dieser zusätzliche Aufwand für eine zweite Beschwerde entfällt, wenn nur noch eine Rekursinstanz vorhanden ist.

Durch die Abschaffung der Steuerrekurskommission können netto rund 55'000 Franken eingespart werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass aufgrund dieser Massnahme keine zusätzlichen personellen Ressourcen beim Verwaltungsgericht nötig sind.

Die Kommission stimmte den beantragten Änderungen des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission) und der Verordnung zum Steuergesetz einstimmig zu.

3.2. A.2, Fahrkostenabzug Steuern

Es wurde darauf hingewiesen, dass die in Tabelle 2 aufgeführten Berechnungen auf einem Abzug von 70 Rappen für die Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs beruhen. Ab dem Jahr 2026 erhöht sich dieser Abzug auf 75 Rappen, sodass mehr Haushalte von der Maximalbegrenzung betroffen sein werden.

Einige Mitglieder beantragten, den Fahrkostenabzug gemäss Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 1 des Steuergesetzes auf maximal 6000 statt 4000 Franken zu begrenzen. Die Einführung einer Fahrkostenbegrenzung käme einer Steuererhöhung gleich. Mit einem Maximalabzug von 4000 Franken wäre der Kanton Glarus dabei schweizweit einer der restriktivsten Kantone. Der Kanton Glarus sei aber auf das Steuersubstrat von Pendlerinnen und Pendlern angewiesen. Zudem wären beispielsweise auch innerkantonale Pendlerinnen und Pendlern von der Massnahme betroffen. Eine Person, die zwischen Linthal und Bilten pendelt, könnte nur noch rund 40 Prozent ihrer Fahrkosten von den Steuern abziehen.

Diesen Argumenten wurde entgegnet, dass mit einem Abzug von 4000 Franken ein Generalabonnement, das schweizweit unbeschränkte Mobilität erlaubt, weiterhin vollständig abgezogen werden könne. Zudem dürfen die Kosten für die Benutzung von privaten Motorfahrzeugen bereits heute nur abgezogen werden, wenn die Zeitersparnis bei Benutzung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über einer Stunde liegt. Die Steuerverwaltung sei diesbezüglich bereits heute sehr grosszügig. Bei einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 6000 Franken entgingen Kanton und Gemeinden jeweils rund eine halbe Million Franken. Da sie auf diese Einnahmen angewiesen sind, ist es fairer, auf Steuervergünstigungen für wenige zu verzichten, als die Steuern für alle zu erhöhen.

Die Kommission sprach sich mit 6 zu 3 Stimmen für einen Maximalabzug der Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte von 6000 statt 4000 Franken aus.

4. Antrag

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat,

- 1. der Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission) zuhanden der Landsgemeinde unverändert zuzustimmen;*
- 2. der Änderung des Steuergesetzes (Fahrkostenabzug Steuern) zuhanden der Landsgemeinde mit folgender Änderung zuzustimmen:*

Art. 26; Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹ Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit können alle berufsnotwendigen Kosten abgezogen werden. Dazu gehören insbesondere

- 1. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;*

und

- 3. der Änderung der Verordnung zum Steuergesetz unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Änderung des Steuergesetzes (Steuerrekurskommission) unverändert zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern**



Fridolin Staub
Kommissionspräsident